

- b) die Errichtung oder Erweiterung von Hochsitzen hat in landschaftsgerechter Holzbauweise zu erfolgen. Bei der Errichtung neuer Hochsitze einschließlich Jagdleitern und Ansitzböcken ist der Standort mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (2) Die Anlage von Schilfschneisen in Jagdpachtgebieten bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Schneisen dürfen eine Breite von 5 m und eine Länge von 150 m nicht überschreiten und sind auf drei je Hochsitz zu begrenzen.

§ 12

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Naturschutzbehörde sind vorbehalten:

1. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege für Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre (§ 6 Abs.1 Buchst. b),
2. das Befahren der Oker mit Motorbooten durch Unterhaltungspflichtige im Rahmen von Kontrollarbeiten (§ 6 Abs.1 Buchst. g),
3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen (§ 7 Abs.1 Buchst. h und § 8 Buchst. e),
4. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Kalkungs- und Düngemaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 8 Buchst. d),
5. die Anlage von Schilfschneisen im Jagdpachtgebiet (§ 11 Abs.2).

- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 13

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs.2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde gemäß § 53 Abs.1 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 14

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 29 Abs.1 Satz 2 NNatG können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 29 Abs.2 NNatG zu dulden sind. Dazu gehört auch das Aufstellen von Schildern zur

Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet und zum Verhalten im Naturschutzgebiet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr.4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs.2 NNatG (wiederholt in § 4 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung) und
- b) gemäß § 64 Nr.1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs.3, § 6 Abs.2 und § 12 Abs. 1 dieser Verordnung.

- (2) Soweit Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 4 Abs.3 oder § 12 Abs.1 dieser Verordnung zugleich Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 24 Abs.2 NNatG sind, gilt der für die Verbote des § 24 Abs.2 NNatG anzuwendende Bußgeldrahmen des § 64 Nr.4 NNatG i. V. mit § 65 Halbsatz 2 NNatG.

§ 16

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 24.11.2004
503.22221 BR 118

Schröder
Abteilungsleiter
(m. d. W. d. G. d. RVP b.)

193.

Verordnung vom 25.11.2004
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Großer Leinebusch",
Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld,
Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen
vom 27.01.1987

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 75) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Großer Leinebusch", Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen, vom 27.01.1987 (veröffentlicht im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000) erhält folgende Fassung:

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Großer Leinebusch", Gemeinde Jühnde
der Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Rosdorf,
Landkreis Göttingen**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 75) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet "Großer Leinebusch" in der Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld und in der Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist nahezu identisch mit der Gebietskulisse des FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Gebietes 142 "Großer Leinebusch" und somit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", welches sich gemäß Art. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie- (Abl.EG Nr. L 206 S.7, geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 - Abl.EG Nr. L 305 S. 42) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten zusammensetzt.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 182 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Das Naturschutzgebiet wird in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gräben und Gehölze am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bereich der Dransfelder Hochfläche, die Bestandteil des östlichen Sollingvorlandes ist. Ein Mosaik aus verschiedenen Waldgesellschaften bildet insgesamt einen großen Waldkomplex auf Muschelkalk als Ausgangsgestein und ist prägender Bestandteil des Naturschutzgebietes " Großer Leinebusch " . Der besondere Wert des Naturschutzgebietes "Großer Leinebusch" beruht auf den speziellen geologischen, bodenkundlichen und hydrologischen Verhältnissen. In kleinen lokalen Senken bzw. Dolinen staut sich über tonigen Muschelkalkausprägungen Oberflächenwasser. In diesen Bereichen stockt ein bruchähnlicher Erlenbestand und daran angrenzend ein Erlen-Eschenbestand.

In den Bereichen, in denen die stauende Bodenschicht zu wechselfeuchten Bodenverhältnissen führt, wachsen - für das niedersächsische Weser- und

Leinebergland einzigartig - größere Bestände eines feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes in verschiedenen Ausprägungen z.B. mit Mädesüß (Filipendula ulmaria). Kennzeichnend für diesen Waldtyp ist allgemein die üppige, artenreiche Krautschicht und die geringere Konkurrenzkraft der auf Muschelkalk gewöhnlich dominanten Rotbuche zugunsten anderer Baumarten wie Esche, Ulme, Bergahorn und Hainbuche.

Kleinflächiger kommt der Waldmeister- Buchenwald vor. Auf stärkeren Lößdecken wächst eine artenärmere Ausbildung mit der Weißen Hainsimse (Luzula luzuloides). Ältere Waldmeister-Buchenwald-Bestände stocken auf bodenfrischen Standorten als Variante mit Scharbockskraut (Ranunculus ficaria). Auf halblichten, nicht zu schattigen Standorten wachsen unter anderem folgende gesetzlich besonders geschützte Blütenpflanzen: Türkenbund-Lilie (Lilium martagon), Gelber Eisenhut (Aconitum vulparia), Stattliches Knabenkraut (Orchis mascula).

Feuchtbereiche - auch temporäre - sind als Fortpflanzungsbiotop für Amphibien von Bedeutung.

Das im westlichen Bereich gelegene „Graue Tal“ vermittelt mit seinem temporär wasserführenden Bachlauf, den begleitenden Kopfweiden, Mähwiesen und Viehweiden das Bild einer gewachsenen ländlichen Kulturlandschaft.

- (2) Besonderer Schutzzweck ist

- a) das Naturschutzgebiet in seiner besonderen Ausprägung mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin vorkommenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu erhalten und zu entwickeln,
- b) die speziellen hydrologischen Bodenverhältnisse als maßgeblichen Faktor für die feuchten Ausprägungen des Eichen-Hainbuchenwaldes zu erhalten,
- c) die extensive Nutzung der Weideflächen und Mähwiesen im Bereich des " Grauen Tals " zu fördern,
- d) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln.

- (3) Darüber hinaus dient das Naturschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG. Insbesondere dient es der Erhaltung oder Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensraumtypen des Anhangs I der in Satz 1 genannten Richtlinie:

- a) (9160) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder:
Der im Naturschutzgebiet stockende feuchte Eichen-Hainbuchenwald als einziger größerer Bestand dieser Ausbildung im niedersächsischen Weser- und Leinebergland mit seiner vielfältigen Flora und Fauna soll alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit einem hohen Anteil von Stieleiche und Hainbuche zusammengesetzt sein. Beigemischte Baumarten sind Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Feldahorn, Vogelkirsche und Rotbuche. Auf zeitweise überstauten Standorten ist der Baumbestand geprägt von Eiche, Hainbuche, Esche, Ulme und Schwarzerle. Die Bestände sollen alle Altersphasen und einen hohen Alt- und Totholzanteil aufweisen. Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Eichen-Hainbuchenwald ist zum Beispiel potentieller Lebensraum folgender Arten: Hirschkäfer (Lucanus cervus) aus Anhang II der vorgenannten Richtlinie, Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo) und Kammolch (Triturus cristatus) aus Anhang II und IV der vorgenannten Richtlinie.

- b) (9130) Waldmeister-Buchenwälder:
Der ebenfalls im Anhang I der vorgenannten Richtlinie aufgeführte Waldmeister-Buchenwald soll auf den mehr oder weniger basenreichen, kalkreichen, trockenen bis frischen Standorten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art zusammengesetzt sein. Weitere Baumarten des Waldmeister-Buchenwaldes sind Esche, Spitzahorn und Bergahorn. Der Wald in seinen standortbedingten Ausprägungen soll alle Altersphasen und einen hohen Alt- und Totholzanteil aufweisen. Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 - a) Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - b) das Gebiet zu entwässern einschließlich des Ausbaus vorhandener Entwässerungsgräben auf eine Tiefe von über 50 cm,
 - c) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung werden freigestellt:

- a) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
- b) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege für Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre,
- c) Untersuchungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des Schutzzwecks von der Naturschutzbehörde angeordnet oder in deren Auftrag durchgeführt werden oder vor Durchführung mit ihr abgestimmt sind,

- d) Untersuchungen und Kontrollen durch die Naturschutzbehörden und die Fachbehörde für Naturschutz sowie durch deren Beauftragte,
- e) die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - aa) der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur bodenständiges Material verwendet werden darf,
 - bb) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation,
- f) das Befahren des Forstwirtschaftsweges mit Kraftfahrzeugen von der Kreisstraße K 32 bis Forsthütte zum Zwecke der Teilnahme am jährlichen Waldgottesdienst,
- g) die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl bis zu 50 Personen; eine Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde (§ 10 Abs. 1 Buchst. d).

§ 7

Freistellung der Landwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Detailkarte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5000 dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis mit folgenden Einschränkungen:

- a) der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist nicht zulässig,
- b) Grünland darf nicht in Acker umgewandelt werden,
- c) das Bodenrelief darf nicht verändert werden,
- d) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 8

Freistellung der Forstwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Detailkarte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 als Wald dargestellten Flächen in naturnaher Art und Weise wie folgt:

- a) die Bewirtschaftung des ungleichaltrigen, vielfältigen, mosaikartig strukturierten Dauerwaldes soll durch einzelstammweise bis kleinflächige Holzentnahme bei langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen erfolgen,
- b) auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung sind standorttypische Baumarten zu verwenden,
- c) anbrüchige und stark entwertete Einzelbäume, insbesondere solche mit Horsten und Höhlen, sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen,
- d) an Waldrändern und Gewässerufern sind Sträucher und Bäume der standorttypischen Vegetation zu erhalten und zu fördern,
- e) langfristig sind die Nadelholzbestände in standorttypische Laub- oder Mischwälder zu überführen,

- f) Laub- und Mischwälder dürfen nicht in Nadelholzbestände umgewandelt werden,
- g) Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur eingesetzt werden, soweit die Existenz des Waldes gefährdet ist; der Einsatz bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde (§ 10 Buchst. e der Verordnung),
- h) die Errichtung von Wildschutzzäunen ist freigestellt,
- i) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen, bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Freistellung der Jagd

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 24 (2) NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt mit folgenden Einschränkungen:

- a) die Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde (§ 10 Buchst. c der Verordnung),
- b) die Neuanlage oder Erweiterung von Jagdhütten ist nicht zulässig,
- c) die Errichtung, der Ersatz oder die Erweiterung von Hochsitzen hat in landschaftsgerechter Holzbauweise zu erfolgen.

§ 10

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 - a) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen (§ 7 Buchst. d und § 8 Buchst. i),
 - b) Maßnahmen der Denkmalpflege,
 - c) die Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen (§ 9 Buchst. a),
 - d) die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen (§ 6 Buchst. g),
 - e) der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmittel im Wald (§ 8 Buchst. g).
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 11

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 12

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden sind. Dazu gehört auch das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet und zum Verhalten im Naturschutzgebiet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:
 - a) gem. § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG (wiederholt in § 4 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung) und
 - b) gem. § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Mitteilungspflichten nach § 4 Abs. 3, § 8 Buchst. f) und § 10 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Soweit Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung zugleich Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG sind, gilt der für die Verbote des § 24 Abs. 2 NNatG anzuwendende Bußgeldrahmen des § 64 Nr. 4 NNatG i. V. mit § 65 Halbsatz 2 NNatG.

§ 14

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet " Großer Leinebusch", Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen vom 27.01.1987 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000) außer Kraft.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 25.11.2004
503.22221 BR 79

Schröder
Abteilungsleiter
(m.d.W.d.G.d.RVP b.)